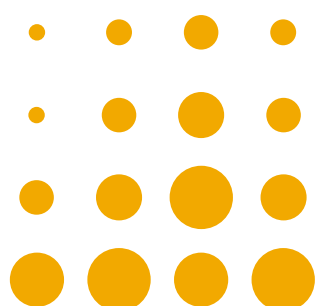




HSE UND GAU

Handbuch für

**Health, Safety and Environment;
Gesundheitsschutz,
Arbeitsschutz und Umwelt**

Verfasser: Jürgen Städtner

Version: 1.0

Datum: 31. März 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1 Einführung.....	5
1.1 Rechtliche Grundlagen.....	5
1.2 Gefährdungsbeurteilung.....	6
1.3 Betriebsärztin / Betriebsarzt.....	6
1.4 Arbeitsmedizinische Vorsorge.....	7
1.5 Benannte Firmen und Personen.....	7
1.6 Regelmäßige Unterweisungen.....	8
2 HSE und GAU, Grundlagen.....	9
2.1 Ziel.....	9
2.2 Take Charge: Übernimmt Verantwortung.....	9
2.3 Kaizen: Zum Besseren verändern.....	9
2.4 TOP-Prinzip: Vermeiden statt schützen.....	9
2.5 Voraussetzungen und Regeln.....	10
2.6 Safe-Job-Analyse (SJA).....	11
2.7 PSA: Persönliche SchutzAusrüstung.....	11
2.8 Ablegereife.....	14
2.9 Aus Unfällen lernen.....	15
3 Health, Gesundheitsschutz.....	17
3.1 Mutterschutz.....	17
3.2 Jugendschutz.....	17
3.3 Psychischen Krankheiten vorbeugen.....	17
3.4 Beurteilung durch Führungskräfte.....	19
3.5 Bildschirmarbeit.....	20
3.6 Regelmäßig bewegen.....	21
3.7 Mindesttemperaturen einhalten.....	21

3.8	Arbeitsplätze reinigen	21
3.9	Beleuchtung beachten	22
3.10	Lärm vermeiden.....	22
3.11	Haut schützen	23
3.12	Vibrationen vermeiden	24
3.13	Gefahrenstoffe richtig verwenden.....	24
4	Safety, Arbeitsschutz	26
4.1	Richtig arbeiten	26
4.2	Prüfungen und Mängel	28
4.3	Brandschutz.....	30
4.4	Richtiges Verhalten bei Brand	31
4.5	Elektrik.....	32
4.6	Geeignete Arbeitsmittel	34
4.7	Fahrzeuge für den sicheren Transport.....	35
4.8	Sicherung von Baustellen	37
4.9	Arbeiten in der Höhe	39
4.10	Hebefahrzeuge.....	44
4.11	Gefährliche Arbeiten	45
5	Environment, Umweltmanagement	48
6	Notfälle und erste Hilfe	49
6.1	Alarmplan.....	49
6.2	Erste-Hilfe Kästen.....	49
6.3	Versorge Fremde.....	50
6.4	Dokumentation der ersten Hilfe	50
7	Abbildungsverzeichnis	51
8	Anlagen	52
8.1	Dokumente	52
8.2	Schalldruckpegel in dB(A)	52



8.3	GHS-Kennzeichnung / CLP-Verordnung.....	54
8.4	Erforderliche Beauftragte	55

1 Einführung

Seit gut einem Jahr ist uns bewusst, dass LWT in Sachen Gesundheits- und Arbeitsschutz schlecht aufgestellt ist. Um unsere rechtlichen Pflichten Genüge zu tun, haben wir dieses Dokument erstellt.

Hier vorgestellte Leitlinien sind bindend für die LWT GmbH und für alle Firmen bzw. Personen, mit denen wir bei Montagen zusammenarbeiten.

1.1 Rechtliche Grundlagen

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	Rechtlich bindend
DGUV	Verband „Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung“	Erlässt unverbindliche Regeln und Vorschläge – einige davon sind im Anhang aufgeführt
BGHW	Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik	Unfallversicherung für LWT-Airwalls
ASR	Technischen Regeln für Arbeitsstätten	Konkretisieren die Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) Eher empfehlender Charakter
TBRs	Technische Regeln für Betriebssicherheit	Konkretisieren die Betriebs-sicherheitsverordnung (BetrSichV) Eher empfehlender Charakter
MuSchG	Mutterschaftsgesetz	
JuSchG	Jugendschutzgesetz	

Abbildung 1: Gesetzliche Grundlagen

Vorschriften sowie staatliche Arbeitsschutzvorschriften sind den Beschäftigten an geeigneter Stelle zugänglich zu machen.

Unsere aushangpflichtigen Gesetze findet Ihr hier: [Organisatorisches](#)



1.2 Gefährdungsbeurteilung

Die BGHW: Berufsgenossenschaft für Handel und Warenwirtschaft stellt ein Online-Werkzeug zur Gefährdungsbeurteilung zur Verfügung. Dieses haben wir als Basis genommen und die Gefährdung von LWT beurteilt.

Daraus ergaben sich eine Vielzahl von Handlungsempfehlungen, denen wir mit diesem Dokument, Eurer Unterweisung und der Bereitstellung sicherer Arbeitsmittel nachkommen. Zusätzlich benennen wir Personen, die uns bei der Einhaltung entsprechender Vorschriften unterstützen und die Weisungsbefugnis haben.

Damit folgen wir dem sogenannten Unternehmermodell, das bei Unternehmen mit bis zu 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erlaubt, ohne externe Unterstützung zur Arbeitssicherheit zu operieren.

1.3 Betriebsärztin / Betriebsarzt

Betriebsärzten (Arbeitsmediziner). Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte unterstützen Unternehmerinnen und Unternehmer bei der Erfüllung ihrer Pflichten hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit.

Wir haben damit betraut:

BAD GmbH

B·A·D Gesundheitszentrum Mönchengladbach
Kloetersgasse 15, 41236 Mönchengladbach,
02166 / 13390451

Fr. Kronfeld: anna.kronfeld@bad-gmbh.de

Fr. Gutt: kira.gutt@bad-gmbh.de

Diese führen Vorsorgeuntersuchungen durch, entweder auf Eure Anfrage oder unsere Anweisung. Vor einem Termin ist die Kostenübernahme durch Stefan Saretz auszufüllen.

Mögliche Untersuchungen sind beispielsweise G37Bildschirm, G25Fahrsteuer, G41Absturz oder G42Biostoffe. Des weiteren sind ab einer bestimmten Exposition zu Lärm oder Vibrationen Untersuchungen möglich.

1.4 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten auf ihren Wunsch unbeschadet der Pflichten aus anderen Rechtsvorschriften zu ermöglichen, sich je nach den Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit regelmäßig arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen, es sei denn, auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.

1.5 Benannte Firmen und Personen

Folgende Kolleginnen und Kollegen helfen bei der Umsetzung dieses Handbuchs.

Helferin für erste Hilfe	Heike Wiemann
Unfallbeauftragter	Stefan Saretz
Brandschutzhelferin	Maro Kalkreuth
Persönliche Schutzausrüstung und Corporate Identity	Kristina Koster
UVV-Prüfung der Anlage und Geräte im Büro	Wird ausgelagert
Prüfung mechanischer Arbeitsmittel und von Gefahrenstoffen	Wird benannt
Prüfung elektrischer Arbeitsmittel	Peter Hoursch
Projektbezogene Gefährdungsbeurteilung und Arbeitssicherheit	Jeweiliger Projektleiter
Fahrzeugwart	Suleiman Gegic
Fahrer von Flurförderfahrzeugen	Werden benannt



Abbildung 2: Benannte Personen

Diesen Personen wurden unternehmerische Pflichten mit der Vorlage „Übertragung von Pflichten“ unter Berücksichtigung der Befähigung nach § 7 ArbSchG übertragen.

1.6 Regelmäßige Unterweisungen

Nach deutschem Recht ist ein Arbeitgeber dazu verpflichtet, auf die Einhaltung von Gesetzen zu Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz und Umweltmanagement zu überwachen. Deshalb werden wir Euch regelmäßig unterweisen und Euch um Bestätigung bitten (Siehe Anlage Vorlage „Unterweisung“).

- §12.1 ArbSchG: Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen.
- §15 ArbSchG: Die Beschäftigten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen

2 HSE und GAU, Grundlagen

2.1 Ziel

Jede, Jeder soll so gesund nach Hause gekommen, wie sie oder er morgens war.

Nicht nur für die Montage, auch das Büro, Lager und die Produktion!

2.2 Take Charge: Übernimmt Verantwortung

Bei LWT gilt „Safety first“.

Ihr wisst am besten, wann es gefährlich wird. Deshalb dürft Ihr Arbeiten abbrechen, wenn ihr diese begründet als gefährlich einstuft.

Erhebt Eure Stimme, wenn Ihr potenzielle Gefahren erkennt!

Bitte übernehmet Verantwortung und helft uns, LWT und Zulieferer sicher zu machen.

2.3 Kaizen: Zum Besseren verändern

Kaizen bezeichnet sowohl eine japanische Lebens- und Arbeitsphilosophie als auch ein methodisches Konzept, in deren Zentrum das Streben nach kontinuierlicher Verbesserung steht.

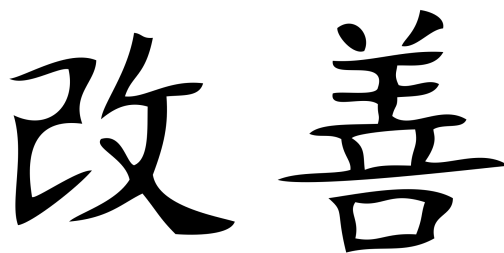


Abbildung 3: Kaizen

Wir hinterfragen stetig unsere Annahmen – im Sinne unserer Kunden und unserer Sicherheit! Und wir schätzen auch kleine Schritte der Verbesserung. Deshalb sollten wir auch aus Beinaheunfällen lernen!

2.4 TOP-Prinzip: Vermeiden statt schützen

Jegliche Maßnahmen, die der Arbeitssicherheit dienen, müssen immer in folgender Reihenfolge erfolgen:



- **T:** technische Maßnahmen: Kann man die Arbeit technisch sicherer gestalten
- **O:** organisatorische Maßnahmen: Können organisatorische Maßnahmen die Sicherheit erhöhen?
- **P:** persönliche Maßnahmen: Eine Schutzausrüstung ist das letzte Mittel zu mehr Sicherheit!

2.5 Voraussetzungen und Regeln

2.5.1 Voraussetzungen

Für die Arbeit für LWT sind

- *Rauchen* ist in den Räumen der LWT verboten und nur in besonders gekennzeichneten Arealen erlaubt.
- Zudem sind *Alkohol und Drogen* während der Arbeit verboten. Wenn Beschäftigte Medikamente nehmen, aufgrund dessen diese nicht mehr in der Lage sind, ihre Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, dürfen diese keiner gefährlichen Arbeit nachgehen. Gleiches gilt für den Straßenverkehr.
- Wir arbeiten nur bei Sicht, die gut genug ist, um sicher zu arbeiten. Bei *schlechter Sicht, Nebel oder Dunkelheit* muss z.B. durch Beleuchtung oder eine Verschiebung der Arbeiten dafür gesorgt werden, dass wir ausreichend gut sehen.
- Wir versuchen nicht bei *Vibrationen, Lärm, Hitze, Kälte, unsicheren Regalen oder Gerüsten, Geruch, Gasen* usw. zu arbeiten. Sollte dies erforderlich sein, so ist zunächst eine Safe-Job-Analyse durchzuführen und im Zweifel eine benannte Person oder die Geschäftsführung zu konsultieren
- Wir arbeiten nicht bei explosiver Atmosphäre (AtEx).

2.5.2 Unsere Regeln

Unsere Regeln sind in diesem Dokument beschrieben.

2.5.3 Regeln von Kunden

Für unsere Regeln und dieses gesamte Dokument gilt, das striktere Vorgaben unsere Regeln überschreiben.

Umgekehrt gilt dies nicht. Wenn Kunden Arbeiten verlangen, die unseren Regeln ganz oder in Teilen widersprechen, so ist zunächst eine Safe-Job-Analyse durchzuführen und im Zweifel eine benannte Person oder die Geschäftsführung zu konsultieren.

2.6 Safe-Job-Analyse (SJA)

Mit der SJA-Methode (siehe Vorlage „Safe-Job-Analyse“) könnt Ihr das Risiko einer Arbeitsaufgabe oder -tätigkeit einschätzen. Dafür hat die UiB Bergen eine einfache Vorlage entwickelt.

Die SJA ist anzuwenden, bevor ihr eine riskante Arbeitsaufgabe oder Aktivität ausführen. Sie zwingt Euch zum Einhalten und Nachdenken und erhöht damit Eure Sicherheit.

Solche Präventivmaßnahmen können sein: Schulungen, Informationen, Schutzausrüstung (PSA), Absperrungen und vieles mehr.

2.7 PSA: Persönliche SchutzAusrüstung

Wir stellen die folgenden persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung. Diese verbleibt im Firmeneigentum und ist regelmäßig zu reinigen.

Der Einsatz entspricht dem „P“ im TOP-Prinzip. Schutzkleidung und -ausrüstung kommt dann zum Einsatz, wenn technische und organisatorische Maßnahmen nicht ausreichen.

2.7.1 S3-Schuhe

S3-Schuhe sind grundsätzlich in unserer Werkstatt zu tragen, wenn wir montieren und warten und immer dann, wenn es sein kann, dass einem etwas auf den Fuß fällt oder darüberfährt.

Sie sind korrekt zu verschnüren und zu pflegen.

2.7.2 Helm

Einen Helm mit Kinnrahmen müsste Ihr immer dann tragen, wenn mit Kopfverletzungen zu rechnen ist:

- bei Arbeiten unter schwebenden Lasten,
- in Bereichen, in denen Gegenstände pendeln, herabfallen, umfallen oder wegfliegen können,
- in Bereichen, in denen Anstoßgefahr für den Kopf besteht oder
- in Bereichen, in denen lose hängende Haare erfasst werden können.

Die Helme, die wir zu Verfügung stellen, sind auch für PSAG A Aktivitäten geeignet, eben weil diese einen selbst öffnenden Kinnriemen haben.



2.7.3 Warnwesten

Die LWT „High-Visibility“ Weste entspricht allerlei Normen. So ist sie schwer entflammbar.

Die ist immer dann zu tragen, wenn mit Verkehr gerechnet werden kann oder die Sicht schlecht ist.

2.7.4 Augen- und Gesichtsschutzschutz

Augenschutz muss immer dann getragen werden, wenn es sein kann, dass Partikel, gefährliche Stoffe oder z.B. Spänen ins Auge gelangen können.

Dazu bieten wir Bügelbrillen mit angebautem oder integriertem Seitenschutz zum Mitnehmen im Lager an.

In Ausnahmefällen können Schutzschilde erforderlich sein, wie zum Beispiel bei Heißarbeiten.

2.7.5 Ohrenschutz

Wir bieten Ohrenstöpsel im Lager zum Mitnehmen an.

Diese müssen immer dann getragen werden, wenn die unteren Auslösewerte der Lärmexposition überschritten wird. Einfacher gesagt, immer, wenn es laut wird oder werden kann.

2.7.6 Handschuhe

Handschuhe sind anzuziehen um sich vor Schnittverletzungen, ungesunden Flüssigkeiten oder elektrischem Schlag zu schützen.

Wir stellen dazu Handschuhe für mechanische Arbeiten, elektrische Arbeiten und Arbeiten mit Flüssigkeiten zum Mitnehmen im Lager zur Verfügung.

2.7.7 Overalls

Wir bieten Einmal-Overalls im Lager zum Mitnehmen an. Sie sind immer dann anzuziehen, wenn man potenziell in Kontakt mit viel Schmutz oder Flüssigkeiten (Ölen) kommt.

Sie schützen Euch und die PSA.

2.7.8 Atemmasken

Normalerweise haben wir keine Gefährdung durch Stoffe, die eine Atemmaske erforderlich machen würden.

Dennoch stellen wir Masken zur Verfügung, die z.B. dabei helfen Partikel in der Entsorgung abzuhalten.

2.7.9 Helmlampen, Taschenlampen

Wenn es zu dunkel ist, um ordentlich zu arbeiten, dann benötigen wir Leuchtmittel.

Wir stellen dazu Helmlampen und Taschenlampen zur Verfügung.,

2.7.10 Funkgeräte

Bei dem Erstellen unserer ersten Giga-Airwalls haben wir die Erfahrung gemacht, dass gute Funkgeräte unabdingbar sind, wenn

- die Entfernung zwischen zwei Kollegen zehn Meter übersteigt
- ein gewisser Lärmpegel herrscht

Diese Geräte sind bei uns (noch) nicht personengebunden. Wenn Ihr Funkgeräte nutzen wollt, dann bitte reservieren.

2.7.11 PSAgA: PSA gegen Absturz

Wir sind nicht so streng wie die ASR A2.1 sondern halten uns an das TOP-Prinzip zur Vermeidung von Unfällen. Das bedeutet: Die persönliche Schutzausrüstung ist immer das letzte Mittel. Wenn andere Maßnahmen (siehe z.B. Hebebühne weiter unten) die Sicherheit ausreichend gewährleisten, dann müsste Ihr die PSAgA nicht zwingend tragen.

PSAgA beinhaltet:

- Komplettgurt
- Verbindungsmittel und Falldämpfer.
- Helm
- Mitlaufende Auffanggeräte
- Ggf. Seile

Wir empfehlen Sie bei

- Scherenbühnen und Arbeitsbühnen. Hier ist allerdings der Einklinckpunkt oftmals nicht stabil genug

- Arbeiten auf einer Auslegerbühne. Dort besteht die Gefahr, dass der Bediener und andere Personen aus der Bühne herausgeschleudert werden („Peitscheneffekt“)

Die Sicherung soll ohne Bandfallschlinge nicht länger als 1,8 Meter lang sein.

2.7.12 PSAgE: PSA gegen Ertrinken

Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) gegen Ertrinken sind Rettungswesten oder Schwimmhilfen.

Diese haben wir noch nicht im Angebot.

2.8 Ablegereife

Ablegereife wird unterschiedlich definiert, sodass eine einheitliche Definition nicht vorhanden ist.

- Es gilt, dass ab dem Erreichen der Ablegereife das jeweilige betroffene Betriebsmittel unverzüglich außer Betrieb genommen werden muss.
- Bei der Ladungssicherung bedeutet Ablegereife, dass festgelegte Verschleißmerkmale erreicht worden sind. Indikatoren sind:
 - Seitliche Einschnitte am Gurtband
 - Einschnitte oder Garnbrüche von mehr als 10 Prozent des Band-Querschnittes
 - Beschädigte Nähte oder eine Beschädigung der anderen Verbindungselemente
 - Wärmebedingte Verformungen des Gurtbandes
 - Eine Aufweitung des Hakenmauls, die mehr als 5 Prozent beträgt
- Schäden die durch aggressive Stoffe wie Chemikalien verursacht wurden
- Nicht vorhandenes / nicht lesbares Kennzeichenetikett
- Brüche oder Risse
- Starke, funktionsbeeinträchtigende Korrosion
- Weitere grobe Verformungen

Das folgende Bild kann helfen:

Definition von Ablegereife



Abbildung 4: Ablegereife

Wenn unklar ist, ob ein Gegenstand weiterhin verwendet werden kann, so die Bedienungsanleitung zu Rate zu ziehen oder der Hersteller zu kontaktieren. Wenn dies keine Klärung bringt, dann ist der Gegenstand zu entsorgen.

2.9 Aus Unfällen lernen

Bitte meldet Unfälle dem Unfallbeauftragten. Folgende Unfälle müsst Ihr melden:

- Tödliche Unfälle und Massenunfälle sofort
- Unfälle mit mehr als 3 Tagen Arbeitsunfähigkeit unverzüglich

Schreibt dazu bitte eine E-Mail an Stefan Saretz, die in der Betreffzeile „Unfall:“ enthält. Bist Du hierzu nicht imstande, liegt die Meldepflicht bei der Kollegin oder dem Kollegen, der von dem Unfall zuerst erfährt.

Zu melden sind:

- Namen des Verunfallten
- Datum/Urzeit des Unfalles bzw. Gesundheitsschadens



- Ort
- Hergang
- Art und Umfang der Verletzung/Erkrankung

Diese Daten werden dokumentiert.

Bei allen Unfällen und Beinaheunfällen werden wir deren Ursachen nachgehen und die Maßnahmen des Arbeitsschutzes ggf. anpassen.

3 Health, Gesundheitsschutz

3.1 Mutterschutz

Bei der Beschäftigung von schwangeren oder stillenden Frauen müssen bestimmte arbeitszeitliche Regelungen eingehalten werden.

Zum Mutterschutzgesetz informieren und beraten die staatlichen Behörden und Aufsichtsbehörden (Gewerbeaufsicht, Ämter für Arbeitsschutz).

Damit der Schutz der schwangeren Frau und ihres Kindes greifen kann, sollte die Frau ihre Schwangerschaft unmittelbar nach Bekanntwerden der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber oder ihr bzw. ihm Gleichgestellten mitteilen, dass sie schwanger ist. Eine stillende Frau soll ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt.

Sobald uns eine Frau mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, wird eine Gefährdungsbeurteilung¹ durchgeführt und ein Gespräch angeboten, um die Arbeitsbedingungen zu diskutieren.

3.2 Jugendschutz

Wir beachten das Jugendarbeitsschutzgesetz. Dieses enthält z. B. Bestimmungen über Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche bei gefährlichen Arbeiten.

Jugendliche dürfen in einer Reihe von Fällen nicht beschäftigt werden. Wenn es für die Ausbildung erforderlich ist, sind die Regeln weniger restriktiv. Fragt die Geschäftsführung, wenn die rechtliche Lage unklar ist.

3.3 Psychischen Krankheiten vorbeugen

3.3.1 Neue Kolleginnen und Kollegen

Neue Kolleginnen und Kollegen bzw. Leiharbeitnehmer sollten gut in den betrieblichen Alltag integriert werden. Damit reduzieren wir die Unfallgefahr.

¹ Gefährdung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes mit Bekanntwerden der Schwangerschaft (§ 10 MuSchG).

3.3.2 Organisiert Euch

Ihr solltet zu Arbeitsbeginn wissen, was zu erledigen ist.

Vermeidet Unterbrechungen bei der Ausübung von Tätigkeiten. Besonders bei Tätigkeiten, die komplexe Denkvorgänge erfordern, können häufige Unterbrechungen negative Konsequenzen z.B. vorzeitige Ermüdung, nach sich ziehen.

Wollte Ihr Eure Aufgabe möglichst störungsfrei erledigen, so zeigt das an - z.B. indem Ihr Kopfhörer tragt.

3.3.3 Schwierige Kunden

Der Umgang mit schwierigen Kunden kann eine besondere Herausforderung sein. Deshalb unterstützen wir gerne dabei.

3.3.4 E-Mail

Dies sind unsere Regeln für e-Mails:

1. Dienstliche e-Mails müssen außerhalb der Arbeitszeit nicht gelesen werden
2. Kurz ist gut, denn wir alle ertrinken in Informationen
3. Mehr Aufmerksamkeit für die Betreff-Zeile, damit direkt ins Auge fällt, worum es geht
4. Benutzen Sie bei Ihren E-Mails immer eine (korrekte) Anrede
5. CC sorgsam nutzen und BCC nicht nutzen, außer Kunde arbeitet so (wie Tesla)
6. Hohe Priorität nur dann nutzen, wenn es so ist
7. Vermeiden Sie Zweideutigkeit oder Ironie, weil dies zu Missverständnissen führen kann

3.3.5 Arbeitszeiten

Wir bemühen uns, die normalen LWT-Arbeitszeiten einzuhalten. In Ausnahmefällen kann es dazu kommen, dass wir länger, am Wochenende oder nachts tätig werden müssen. Dies werden wir angemessen vergüten – siehe Handbuch Organisation.

3.3.6 Meinungsverschiedenheiten

Konflikte zwischen Mitarbeitenden entstehen meist durch widersprüchliche Interessen, Positionskämpfe, Rollenkonflikte oder Statusunterschiede. Durch eine umsichtige Personalpolitik und auch eine gut durchdachte Arbeitsorganisation können Konflikte minimiert werden. Z.B. durch die Verteilung von Aufgaben, die Strukturierung von



Abläufen, die Bestimmung von Verantwortlichkeiten und Kompetenzen sowie Regelungen für die Zusammenarbeit.

3.4 Beurteilung durch Führungskräfte

3.4.1 Kriterien zur Beurteilung

Kriterien für Beschäftigtenbeurteilung sollten bekannt sein. Diese drei Kriterien sind für LWT die Wichtigsten:

- Kundenzufriedenheit
- Eure Zufriedenheit (damit Eure Gesundheit)
- Cash-Flow (nicht Geld)

Daneben zählt Euer Wille

- zu lernen
- die Gesellschaft positiv zu beeinflussen
- die Arbeit fertig zu bekommen

Damit könnte Ihr die Qualität Eurer Arbeit auch selbst kontrollieren.

3.4.2 Zeitnahe Rückmeldung

Wir bemühen uns Euch zeitnah Rückmeldungen zu den Ergebnissen Eurer Tätigkeit zu geben.

Beschäftigte sollten regelmäßig Rückmeldungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeiten erhalten. Positive Rückmeldungen im Sinne von Lob und Anerkennung sind für die Zusammenarbeit von Beschäftigten und Führungskraft besonders wichtig.

3.4.3 Klare Anweisungen

Anweisungen sollten klar und nicht widersprüchlich sein.

3.4.4 Regelmäßiger Austausch zwischen Führungskräften und Euch

Ein regelmäßiger Austausch zwischen Führungskräften und Beschäftigten hilft Konflikten vorzubeugen und das Arbeitsklima zu verbessern.

Wir werden das Gespräch regelmäßig suchen. Ihr könnt jederzeit Bedarf an einem Gespräch signalisieren und wir werden versuchen, dies umgehend zu ermöglichen.

3.5 Bildschirmarbeit

3.5.1 Arbeiten mit Bildschirmen

Um Gefährdungen durch Engpässe, verstellte Verkehrswege, nicht benutzbare Fluchtwege und nicht ergonomisch angeordnete Arbeitsplätze zu vermeiden, sind für Bildschirm- und Büroarbeitsplätze acht Quadratmeter vorgesehen.

Bei der *Verwendung von Bildschirmen* ist auf Folgendes zu achten:

- Das Tageslicht sollte von der Seite kommen:

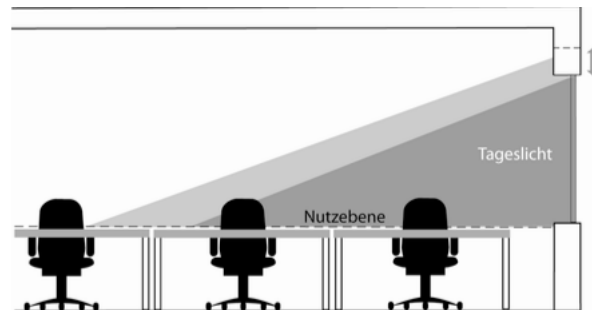


Abbildung 5: Licht und Bildschirm

- Wenn die nicht möglich ist, dann müssen Reflektionen über Wände und Decke eine ausreichende Helligkeit ermöglichen
- Bildschirm muss frei und leicht dreh- und neigbar sein
- Bild muss stabil und flimmerfrei, ohne Verzerrungen sein
- Helligkeit und Kontrast zwischen Zeichen und Bildschirmhintergrund muss leicht einstellbar sein
- Idealerweise sollte man zum Betrachten des Bildschirms um ca. 30 bis 35 Grad aus der Waagerechten nach unten blicken
- Bildschirm sollte so nach hinten geneigt sein, dass man ihn senkrecht zur Oberfläche betrachten kann
- Bildschirm sollte entspiegelt sein (matte Bildschirmanzeige), um störende Reflexionen und Spiegelungen zu vermeiden
- Anzeigeleuchtdichte sollte mindestens 100 cd/qm betragen
- Zeichen müssen scharf und deutlich, ausreichend groß sein (bei einem Mindestsehabstand von 500 mm sollte Zeichenhöhe mindestens 3,2 mm betragen)
- Zeichen-Darstellung als Positiv-Darstellung (d. h. dunkle Zeichen auf hellem Hintergrund)

3.5.2 Untersuchung des Sehvermögens

Für jeden am Bildschirmgerät tätigen Beschäftigten bieten wir eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens.

Wenn daraus entsteht, dass spezielle Sehhilfen zur Bildschirmarbeit erforderlich sind, dann bieten wir diese an.

3.6 Regelmäßig bewegen

Grundsätzlich ist es für Beschäftigte an Bildschirmarbeitsplätzen empfehlenswert, nicht nur am Bildschirm zu sitzen, sondern jede Gelegenheit zum Aufstehen und zum Bewegen zu nutzen, um die durch Bewegungsmangel entstandenen Defizite auszugleichen. Mindestens einmal pro Stunde, 12 mal am Tag, sollte man für einige Minuten stehen und / oder gehen.

Mehrere kürzere Erholungszeiten haben einen höheren Erholungseffekt als wenige längere Erholungszeiten gleicher Gesamtdauer. Günstig ist, wenn in den Erholungszeiten Bewegungsübungen durchgeführt werden können. Das Zusammenziehen oder das Aufsparen von Erholungszeiten zur Verkürzung der täglichen Gesamtarbeitszeit hat keinen Erholungseffekt und ist deshalb ungeeignet.

3.7 Mindesttemperaturen einhalten

- bei überwiegend sitzender Tätigkeit +19 °C
- bei überwiegend nicht sitzender Tätigkeit +17 °C
- bei schwerer körperlicher Arbeit +12 °C

3.8 Arbeitsplätze reinigen

Arbeitsstätten werden entsprechend den hygienischen Erfordernissen einmal wöchentlich gereinigt. Darüber hinaus müsste Ihr

- Bildschirm, Tastaturen und Mäuse einmal im Monat säubern. Das Reinigungsmittel hierzu findet sich bei Heike Wiemann
- Hände nach jedem Toilettengang ausführlich waschen. Seife und Handcreme stehen bereit
- Verunreinigungen und Ablagerungen, die zu Gefahren führen können, unverzüglich beseitigen. Wenn dies nicht möglich ist, dann müsste Ihr eine der benannten Personen unverzüglich informieren



- diese Maßstäbe auch und vor allem bei Kunden ansetzen und Arbeitsstätten mindestens so sauber hinterlassen, wie Ihr diese vorgefunden habt. Und mindestens besenrein.

3.9 Beleuchtung beachten

Angestrebt sind ausgewogene Schatten mit weichen Rändern. Dabei sollte der Hauptanteil des Lichtes wie bei natürlichem Licht seitlich von oben einfallen. Ein geringer Teil sollte als Licht durch Wand- oder Deckenreflexion indirekt erzeugt werden.

In Arbeitsstätten müssen Lampen bestimmten Kriterien² genügen. Beispielsweise muss

- mindestens ein bestimmter Farbwiedergabeindex verwendet werden
- Intensität und Farbe des Lichts Kriterien genügen. Wir streben danach, überall Lampen³ zu verwenden, die Tageslicht erzeugen.

Wir versuchen, diese Bestimmungen einzuhalten. Aber das ist unmöglich, denn

- wir sind bei sehr vielen unterschiedlichen Kunden tätig
- diese Vorschriften sind zu komplex und überfordern Unternehmen unserer Größe überfordert

Deshalb sind wir auf Euch angewiesen: Take Charge!

3.10 Lärm vermeiden

Wir möchten Schwerhörigkeit vermeiden. Deshalb halten wir den Schalldruck immer so gering wie möglich.

3.10.1 Vorsorgeuntersuchung

Wer an seinem Arbeitsplatz Lärm mit einem Tages-Lärmexpositionspegel von 85 dB(A) und mehr ausgesetzt ist, muss regelmäßig an einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung teilnehmen. Jedoch haben Mitarbeiter schon oberhalb eines Tages- Lärmexpositionspegels von 80 dB(A) am Arbeitsplatz das Recht, an einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung teilzunehmen.

² ASR A2.3

³ Die Lichtfarbe von Licht wird durch die Farbtemperatur [K] bestimmt. Weißes Licht tritt im Bereich von ca. 3300 K bis ca. 5300 K auf und wird in die Lichtfarben warmweiß, neutralweiß und tageslichtweiß unterschieden.

3.10.2 Lärminderung

Ab einem unteren Auslösewert: $LEX,8h = 80 \text{ dB(A)}$ prüfen wir Maßnahmen.

3.10.3 Gehörschutz tragen

Deshalb stellen wir einen Gehörschutz (Ohrenstöpsel im Lager) zur Verfügung. Erreicht oder überschreitet der Tages- Lärmexpositionspegel⁴ den Wert von 85 dB(A) , muss der Gehörschutz benutzt werden.

3.10.4 Kennzeichnung

Wir kennzeichnen Arbeitsbereiche, in denen einer der oberen Auslösewerte für Lärm ($LEX,8h = 85 \text{ dB(A)}$ bzw. $LpC,peak = 137 \text{ dB(C)}$) überschritten werden kann, als Lärmbereiche⁵

3.11 Haut schützen

Wir verwenden kaum hautschädigende Stoffe. Künftig prüfen wir für alle Materialien die Hautverträglichkeit. Hautschädigende Stoffe durch nicht Hautschädigende Stoffe ersetzen.

Handschuhe stellen wir im Lager zur Verfügung: Für mechanische Arbeiten, elektrische Arbeiten und Arbeiten mit flüssigen Stoffen.

Wir stellen Hautreinigungs- und Hautpflegemittel zur Verfügung. Nach jedem Toilettengang und mehrmals täglich sind die Hände ausführlich zu reinigen. Der richtige Zeitpunkt für Hautpflege ist nach Arbeitsende und vor längeren Pausen. Bei der Auswahl von Hautpflegemitteln spielt vor allem der Hautzustand eine wesentliche Rolle. Als Faustregel gilt: Je trockener die Haut ist, desto reichhaltiger sollte das Hautpflegemittel sein⁶.

⁴ Der Tages-Lärmexpositionspegel($LEX,8h$) ist der über die Zeit gemittelte Lärmexpositionspegel bezogen auf eine Achtstundenschicht. Er umfasst alle am Arbeitsplatz auftretenden Schallereignisse. Auch wenn höhere Schallpegel nur kurzfristig, aber regelmäßig einwirken, besteht eine Gefährdung. Zum Beispiel entspricht die Gehörgefährdung bei 95 dB(A) über ca. 45 Minuten derjenigen bei 85 dB(A) über eine ganze Arbeitsschicht. Damit sind z.B. auch Vorarbeiter, Meister und Vorgesetzte gefährdet, die sich „nur kurz“ im Lärm aufhalten.

⁵ Gebotszeichen "Gehörschutz tragen" (M 003) gem. ASR A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung"

⁶ Quelle: BGN

3.12 Vibrationen vermeiden

Vibrationen können bei verschiedenen Tätigkeiten auftreten. Wenn über den Tag zu viele davon auftreten, dann kann das die Gesundheit schädigen.

In unserem Fall dürften die häufigsten Belastungen bei handgeführten Arbeitsgeräten auftreten. Dann kann es zu Hand-Arm Vibrationen kommen. Ihr solltet Euch davor schützen, indem Ihr

- wo immer möglich mit Maschinen arbeitet, die nicht mit der Hand gehalten werden
- die Zeit pro Tag, die ihr mit solchen Tätigkeiten verbringt, reduziert und ggf. Arbeit auf mehrere Tage verteilt

Die Berechnung von der Exposition durch Vibrationen nach der DGUV-Information Hand-Arm Vibration ist aufwendig. Deshalb bieten wir direkt allgemeine arbeitsmedizinische Beratung an, wenn Ihr das Gefühl habt, dass Vibrationen Eure Gesundheit beeinträchtigen könnten.

3.13 Gefahrenstoffe richtig verwenden

Gefahrstoffe sind Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse mit gefährlichen Eigenschaften. Sie können akute oder chronische gesundheitliche Schäden beim Menschen verursachen, entzündlich, explosionsgefährlich oder gefährlich für die Umwelt sein.

Zu den Gefahrstoffen zählen nicht nur Chemikalien, sondern auch Holzstaub, Ottokraftstoff, Dieselmotoremissionen, Schweißrauch, Ozon, Narkosegase, Säuren und Laugen für Akkumulatoren usw.

3.13.1 Zahl der Gefahrenstoffe reduzieren

Wir sollten so wenige Gefahrenstoffe nutzen, wie möglich.

Gefahrenstoffe, die wir nicht mehr benötigen, sollten wir fachgerecht entsorgen.

3.13.2 Kennzeichnung, Lagerung und Transport

Gefahrenstoffe sind mit dem entsprechenden GHS-Symbol zu kennzeichnen (siehe Anhang und Aushang).

Die Lagerung erfolgt in einem entsprechenden Schrank und möglichst im Freien, nicht durch Sonneneinstrahlung oder andere Wärmequellen unzulässig erwärmt und geschützt vor dem Zugriff durch nicht geschulte Personen.



Für den Transport stellen wir ebenfalls unzerbrechliche, nichtbrennbare und verschleißbare Behälter zur Verfügung, die für Gefahrenstoffe zu nutzen sind.

Schränke und Behälter sind entsprechend zu kennzeichnen.

3.13.3 Reinigung zwingend

Ausgelaufene oder verschüttete Flüssigkeiten sind unverzüglich aufzunehmen, aus den Arbeitsräumen zu entfernen und bis zur sachgerechten Entsorgung an geeigneter Stelle zu sammeln.

Reinigungsarbeiten dürfen nicht mit brennbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21 °C oder Flüssigkeiten, die giftig oder gesundheitsschädlich sind, ausgeführt werden.

3.13.4 Sicherheitsdatenblatt nicht erforderlich

Wir sind nicht Hersteller, Formulierer oder Importeur eines Stoffs oder Gemischs an einen nachgeschalteten Anwender mit mindestens eins der folgenden Kriterien gilt:

- der Stoff oder das Gemisch ist gefährlich (CLP),
- der Stoff ist persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT, vPvB),
- der Stoff ist zulassungspflichtig (Art. 31 (1) REACH)

Sollten wir das tun, dann werden wir ein Sicherheitsdatenblatt erstellen.

4 Safety, Arbeitsschutz

4.1 Richtig arbeiten

Manuelle Arbeiten wie Heben und Tragen oder Ziehen und Schieben können zu Erkrankungen des Rückens und der Gelenke führen.

4.1.1 Hohe Belastungen vermeiden

Deshalb ist bei hohen Lasten zu prüfen, wie Überlastungen des Rückens und der Gelenke vermieden oder verringert werden können:

- Transportwege verkürzen
- Hilfsmittel zur Entlastung (Tragegriffe und -gurte, Plattenheber, Vakuumheber, Sackkarre, Gabelhubwagen),
- Bauliche und technische Arbeitsplatzbedingungen (Anpassen der Arbeitshöhen, technische Ausstattung),
- Betriebliche Gesundheitsförderung und arbeitsmedizinische Beratung.

Für die Arbeiten mit Lasten empfiehlt sich die Vorlage „Physische Belastungen“ im Anhang auszufüllen und Verbesserungen zu dokumentieren.

4.1.2 Manuell arbeiten

Folgende Methoden sind bei manuellen Arbeiten anzuwenden

- Lasten nie ruckartig anheben
- Schwere Lasten immer zu zweit tragen
- Mit den Beinen heben

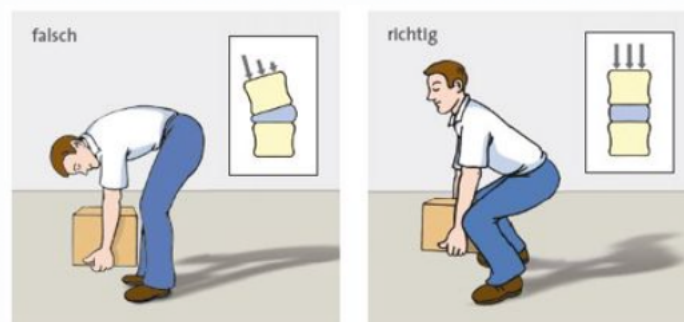


Abbildung 6: Beine nutzen

- Schieben, nicht ziehen

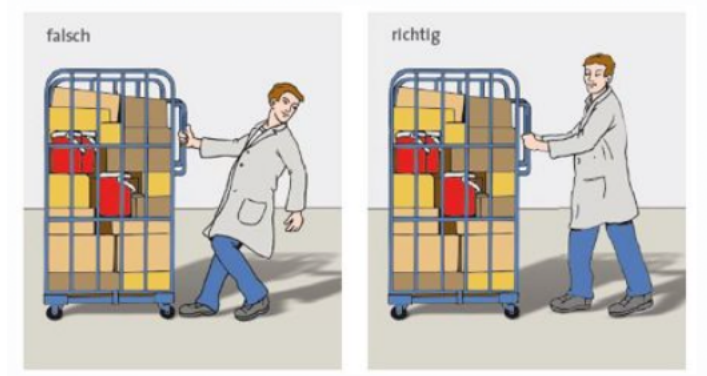


Abbildung 7: Schieben

- Zwangshaltungen vermeiden



Abbildung 8: Zwangshaltungen

- Erhöhte Kraftanstrengung vermeiden



Abbildung 9: Einsatz von Kraft

- Ständige Wiederholungen vermeiden



Abbildung 10: Wiederholungen

4.2 Prüfungen und Mängel

4.2.1 Regelmäßige Prüfungen aller Arbeitsmittel

Alle Arbeitsmittel müssen einmal jährlich geprüft werden. Zu Arbeitsmitteln zählen alle Dinge, die wir regelmäßig nutzen (z.B. auch Türen und Tore).

Die Prüfung der folgenden Dinge obliegt den benannten Personen oder Firmen:

- Arbeitsplätze und elektrische Geräte im Büro
- Schutzausrüstungen (PSA)
- Türen und Tore
- Fahrzeuge⁷
- Leitern, Tritte, Podeste, Bühnen, Regale
- Hebemittel, Gabelstapler, ...
- Elektrische⁸ und mechanische Arbeitsmittel
- Maschinen (z.B. Ventilatoren)
- Feuerlöscher
- Verbandskästen

Zudem sind diese Geräte nach Unfällen oder nach einer Instandsetzung zu prüfen.

Wir ernennen nur solche Personen zu Prüfern, die dazu per Ausbildung geeignet⁹ sind.

⁷ Alle Fahrzeuge und deren Anbauten müssen der Maschinenrichtlinie Richtlinie 2006/42/EG entsprechen

⁸ DGUV 203-071 - Regel „Wiederkehrende Prüfungen elektrischer Anlagen und ortsfester Betriebsmittel“

⁹ TRBS 1203 „Befähigte Personen“

4.2.2 Prüfen von Führerscheinen

Wir prüfen Führerscheine und deren Klassen halbjährlich. Firmenfahrten dürfen nur ausgeführt werden, wenn ein gültiger Führerschein in der richtigen Klasse vorhanden ist.

Auch für Hebefahrzeuge prüfen wir Führerscheine:

- Auf öffentlichen Straßen kann der Stapler, unabhängig von seinem zulässigen Gesamtgewicht (zG), bis zu einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (bbH) von 25 km/h mit der Führerscheinklasse L gefahren werden.
- Hat er eine bbH von mehr als 25 km/h, kann er bis zu einem zG von 3,5 t mit dem PKW-Führerschein der Klasse B bewegt werden.
- Bei höheren zG sind die LKW-Klassen C1 (bis 7,5 t) oder C (> 7,5 t) erforderlich.

Staplerschein für den gewerblichen Bereich ist nötig: Der Staplerschein steht in Verbindung mit der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) für den gewerblichen Bereich und hat nichts mit dem Führerschein gemeinsam.

Die theoretische und praktische Ausbildung bezieht sich in der Regel auf den Umgang mit einem Frontstapler.

Für Portalstapler, Containerstapler, Hochregalstapler, Regalflurförderzeuge, Quergabelstapler, Teleskopstapler und andere FFZ, die sich wesentlich von Frontstaplern unterscheiden ist deswegen eine Zusatzausbildung notwendig.

4.2.3 Prüfen vor Inbetriebnahme

Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, müssen vor der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach jeder Montage auf einer neuen Baustelle oder an einem neuen Standort geprüft werden.

Eine Abfahrtskontrolle ist auch im Straßenverkehr laut StVO vorgeschrieben.

Der Fahrzeugführer hat vor Beginn jeder Arbeitsschicht die Wirksamkeit der Betätigungs- und Sicherheitseinrichtungen zu prüfen und während der Arbeitsschicht den Zustand des Fahrzeuges auf augenfällige Mängel hin zu beobachten.

Arbeitsmittel, die dieser Prüfung nicht standhalten, dürfen nicht verwendet werden, bis sie wieder verwendbar sind.

4.2.4 Außergewöhnliche Ereignisse, Unfall

Die Arbeitsmittel sind einer außerordentlichen Überprüfung durch hierzu befähigte Personen unverzüglich zu unterziehen, wenn außergewöhnliche Ereignisse

stattgefunden haben, die schädigende Auswirkungen auf die Sicherheit des Arbeitsmittels haben können.

Außergewöhnliche Ereignisse können insbesondere Unfälle, Veränderungen an den Arbeitsmitteln, längere Zeiträume der Nichtbenutzung der Arbeitsmittel oder Naturereignisse sein.

4.2.5 Dokumentation in Prüfungsbüchern

Ergebnisse von Prüfungen sind in „Prüfungsbüchern“ zu dokumentieren. Diese können elektronisch geführt werden und müssen folgendes dokumentieren:

- Was wurde wann, wie durch wen geprüft
- Ergebnis der Prüfung
- Der Umgang mit Mängeln

Dieses Prüfungsbuch ist mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.

4.2.6 Der Umgang mit Mängeln

Mängel sind beispielsweise kaputte Leitern, defekte Sicherungsgurte oder andere sicherheitsrelevante Dinge.

Beschäftigte müssen Mängel, sofern diese nicht durch die regelmäßige Prüfung identifiziert wurden, melden. Meldungen müssen an die jeweilig benannte Person gemeldet werden.

Mängel, mit denen eine dringende Gefahr verbunden ist, müssen sofort beseitigt werden.

Die Arbeit mit einem mangelhaften Arbeitsmittel oder Gegenstand muss eingestellt werden, bis der Mangel behoben ist.

4.3 Brandschutz

4.3.1 Brennbare Materialien

Offenes Feuer, Glut (auch von Zigaretten) in den Räumen der LWT sind untersagt.

Verunreinigtes Putzmaterial, von welchem Brandgefahr ausgehen kann, in verschließbaren Sammelbehältern aus nicht brennbarem Werkstoff mit selbsttätig und dicht schließendem Deckel aufbewahren.

Asche nur in verschließbare, nicht brennbare Gefäße entleeren

Technikräume sind frei von brennbaren Materialien, von zusätzlichen Brandlasten zu halten. Am besten sind diese zu entfernen. Geeigneten Lagerplatz finden.

4.3.2 Elektrische Anlagen

Nicht benötigte elektrische Geräte sollen bei längerer Nutzungspause abgeschaltet werden und am besten vom Stromnetz getrennt werden, um Brandgefahren zu minimieren.

Zusätzlich müssen Geräte wie Kaffeemaschinen oder Wasserehrhitzer auf nicht brennbaren Unterlagen betrieben werden.

4.3.3 Feuerlöscher

Stellen, an denen Feuerlöscheinrichtungen bereitgehalten werden, sind entsprechend gekennzeichnet

Der Zugang zu Feuerlöscheinrichtungen darf nicht verstellt werden

4.3.4 Fluchtwege¹⁰

Fluchtwege müssen freigehalten werden.

Wir halten die maximale Länge von Fluchtwegen ein, wenn wir können. Diese sind für

- Räume ohne oder mit normaler Brandgefährdung: 35 m
- Räume mit erhöhter Brandgefährdung mit selbsttätigen Feuerlöscheinrichtungen: 35 m
- Räume mit erhöhter Brandgefährdung ohne selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen: 25 m
- giftstoff-und explosionsgefährdete Räume: 20 m
- explosivstoffgefährdete Räume: 10 m

Die Fluchtwege sind angemessen beleuchtet und breit genug.

4.4 Richtiges Verhalten bei Brand

4.4.1 Brand melden

Im ersten Schritt sollte der Brand als Notruf gemeldet werden. In den Ländern der EU gilt die Euronotrufnummer 112. Für die Meldung gibt es folgende Reihenfolge:

¹⁰ Maximale Länge von Fluchtwegen gemäß ASR A2.3

- Wo ist etwas passiert?
- Wer meldet?
- Was ist passiert?
- Wie viele sind betroffen/verletzt?
- Warten auf Rückfragen!

4.4.2 In Sicherheit bringen

Im zweiten Schritt sollte man sich selbst und andere Personen in Sicherheit bringen. Dabei ist zu beachten:

- gefährdete Personen mitnehmen,
- hilfsbedürftigen Personen helfen,
- Türen und Fenster schließen,
- gekennzeichneten Fluchtwegen folgen,
- keine Aufzüge benutzen,
- Anweisungen der Brandschutzhelfer beachten.

4.4.3 Löschversuch unternehmen

Im dritten Schritt sollte geprüft werden, ob ein Löschversuch unternommen werden kann. Dabei ist zu beachten:

- genug Abstand vom Feuer halten,
- mit kurzen, gezielten Stößen löschen,
- Löschmittel auf brennende Gegenstände sprühen,
- bei mehreren Feuerlöschern: möglichst gleichzeitig verwenden,
- Elektrische Anlagen und Fettbrände nie mit Wasser löschen!

4.4.4 Brandwache

Nach einem Brand wird die Feuerwehr eine Brandwache durchführen. Damit wird verhindert, dass sich ein Feuer wieder entzündet.

Wenn wir Hitze erzeugen, die zu einem Brand führen kann, dann müssen wir eine Brandwache einsetzen.

4.5 Elektrik

4.5.1 Befähigte Personen

Zu Arbeiten an der Elektrik befähigte Personen sind

- Elektrofachkraft: ist eine Person, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihr übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann (DGUV Vorschrift 3 und 4; VDE 0105-100).
- Elektrotechnisch unterwiesene Person (EuP): ist eine Person, die durch eine Elektrofachkraft über die ihr übertragenen Aufgaben und die möglichen Gefahren bei unsachgemäßem Verhalten unterrichtet und erforderlichenfalls angelernt sowie über die notwendigen Schutzeinrichtungen, persönlichen Schutzausrüstungen und Schutzmaßnahmen unterwiesen wurde (DGUV Vorschrift 3 und 4; VDE 0105-100).

Nur diese Personen dürfen elektrische Anlagen prüfen oder instand setzen.

4.5.2 Umgebungseinflüssen genügen

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur benutzt werden, wenn sie den betrieblichen und örtlichen Sicherheitsanforderungen im Hinblick auf Betriebsart und Umgebungseinflüsse (z. B. Staub, Feuchtigkeit, Wärme, mechanische Beanspruchung) genügen:

- Schutzart, Schutzklasse, Isolationsklasse
- Kriech- und Luftstrecken

4.5.3 Fünf Sicherheitsregeln

Wir wenden die fünf Sicherheitsregeln an:

1. Freischalten
2. Gegen Wiedereinschalten sichern (Lock-Out)
3. Spannungsfreiheit feststellen
4. Erden und Kurzschließen
5. Benachbarte, unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschränken

Zusätzliche kennzeichnen wir Arbeiten an elektrischen Anlagen (Tag-Out)

Zudem ist zu beachten

- Elektrische Geräte stromlos schalten oder ausstecken
- Elektrische Geräte nicht unbeaufsichtigt weiterbetreiben
- Betriebsmittel regelmäßig prüfen, schadhafte Betriebsmittel nicht weiterverwenden

4.6 Geeignete Arbeitsmittel

4.6.1 Generell und Kommunikaiton

Geeignete persönliche Schutzausrüstung verwenden!

Betriebsanleitungen der Hersteller beachten und Schutzeinrichtungen der Hersteller verwenden.

Bei mehreren Personen ist vor Beginn der Arbeiten eine eindeutige Kommunikation festzulegen. Dazu können z.B. bereitgestellte Funkgeräte verwendet werden.

4.6.2 Geeignete mechanische Handwerkzeuge verwenden

Nur Handwerkzeuge auswählen und bereitstellen, mit denen die durchzuführenden Arbeitsaufgaben gefahrlos ausgeführt werden können.

Werkzeuge an geeigneten, sauberen Orten aufbewahren (Werkzeugtaschen, -kästen oder -schränke).

Bei der Beschaffung darauf achten, dass Griffe an handgeführten Werkzeugen so gestaltet sind, dass sie sicher geführt werden und die Hände nicht auf das Werkzeug abgleiten können.

Nur Werkzeuge einsetzen, bei denen gefahrbringende Werkzeugteile nur beim unmittelbaren Arbeitsgang zugänglich sind, z. B. Messer mit automatischem Klingeneinzug.

4.6.3 Werkstücke sichern

Es ist dafür zu sorgen, dass bei Verwendung von Handwerkzeugen fortfliegende Teile nicht zu Verletzungen führen.

Werkstück in einer Einspannvorrichtung arretieren und z.B. beim Sägen nicht mit der Hand halten.

Es ist dafür zu sorgen, dass bei der Bearbeitung eine sichere Aufnahme der Kräfte gewährleistet wird.

4.6.4 Geeignete elektrische Handwerkzeuge verwenden

Werden Arbeiten an spannungsführenden Teilen nur mit geeigneten Handwerkzeugen ausgeführt?

Isolierte Werkzeuge und isolierende Hilfsmittel beschaffen!

4.6.5 Maschinen und Anlagen

Maschinen müssen ein CE-Kennzeichen tragen und der EG-Maschinenrichtlinie¹¹ entsprechen (Konformitätserklärung).

Maschinen, bei denen dies nicht so ist, sind den Mindestvorschriften der §§ 8 und 9 der Betriebssicherheitsverordnung¹² anzupassen.

Maschinen dürfen erst nach erfolgter Unterweisung benutzt werden.

Maschinen mit Gefährdungspotential müssen zudem gegen unbefugte Benutzung geschützt werden!

Es ist dafür zu sorgen, dass Körperteile nicht von Teilen der Maschine gefangen werden (z.B. Bohrfutter, dem Bohrwerkzeug, Spänen) und dazu trennenden Schutteinrichtung beschaffen.

Spänen entfernen.

4.7 Fahrzeuge für den sicheren Transport

4.7.1 Verkehrsregeln

Im Straßenverkehr halten wir uns selbstverständlich an die Straßenverkehrsordnung (StVO).

Diese gilt auch auf dem LWT-Betriebsgelände. Zusätzlich dazu begrenzen wir die Höchstgeschwindigkeit auf 15 km/h.

Allerdings kann die StVO auf anderen Betriebsgeländen überschrieben worden sein. Deshalb muss sich jeder LWT-Fahrer vor Zutritt zu einem fremden Betriebsgelände über die dort gültigen Regeln informieren und diese beachten.

Auf Parkplätzen wird allen Unfallbeteiligten meist eine Mitschuld zugesprochen.

Können beim Rückwärtsfahren von Fahrzeugen Personen gefährdet werden, dann muss die Rückwärtsfahrt durch Einweiser erfolgen.

4.7.2 Sicherung gegen Bewegung

Fahrzeuge sind vor Beginn der Arbeiten gegen unbeabsichtigte Bewegungen in jeder Form zu sichern.

¹¹ Richtlinie 2006/42/EG

¹² Richtlinie 2009/104/EG

Wenn alle Räder am Boden sind, dann kann die Feststellbremse aktiviert werden.

Ist dies nicht der Fall, dann müssen Unterlegkeile oder andere Systeme zur Kraftübertragung verwendet werden.

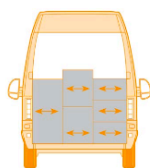
Auch Gabelstaplerzangen, Ladeschaufeln, gekippten Führerhäusern und Pritschen, Fahrzeugen mit Knicklenkung, Anbaugeräte müssen gesichert werden, z. B. durch Arretierung, Steckbolzen oder Klinken, erfolgt ist.

4.7.3 Sicherung der Ladung

Die Ladung muss gegen Verschieben, Umkippen, Herabfallen und Wegrollen mit geeigneten Zurrmitteln gesichert werden. Siehe dazu die Anlage „DGUV Ladungssicherung“.

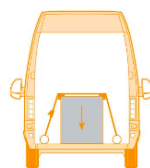
Die Kräfte, die auf Ladung wirken resultieren aus dem Bremsen, dem Beschleunigen, Kurvenfahrten oder Reibung.

Formschlüssiges Beladen



Das Fahrzeug wird lückenlos beladen, dadurch fixiert sich die Ladung selbst.

Kraftschlüssiges Beladen



Zurrmittel und die von ihnen erzeugten Kräfte sorgen dafür, dass die Ladung nicht verrutschen kann.

Abbildung 11: Methoden Ladungssicherung

Anti-Rutsch-Matte



Foto: A. Koldmann GmbH, Alldorf

Zurrgurte



Foto: GWS Gefahrgutconsulting

Ladungssicherungsnetz

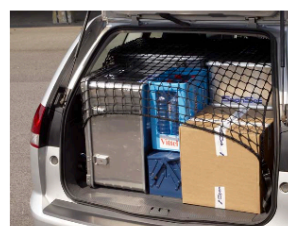


Foto: SpanSet GmbH & Co. KG

Abbildung 12: Hilfsmittel Ladungssicherung

Ladung darf nach Straßenverkehrsordnung abhängig von der Entfernung der Wegstrecke überstehen, sie muss aber durch eine rote Fahne und bei Dunkelheit durch Beleuchtung kenntlich gemacht werden.

4.7.4 Sichtbarkeit im Verkehr

Mangelnde Sichtbarkeit für andere Verkehrsteilnehmer ist eine der Hauptunfallursachen für Kollisionen zwischen Fahrzeugen und Fußgängern.



Deshalb muss Warnkleidung, wie z.B. die LWT-Warnweste getragen werden, wenn mit Verkehr gerechnet werden kann. Nicht nur auf Baustellen, auch auf dem LWT-Gelände.

4.7.5 Rückwärtsfahren

Rückwärtsfahren mit LKWs bedarf besonderer Sorgfalt und Vorsicht. Technische Möglichkeiten sollten neben organisatorischen Absicherungsmaßnahmen benutzt werden:

- Rückraumüberwachungen installieren
- Kamerasysteme installieren
- Rückwärtsfahren möglichst vermeiden (z.B. durch Bauliche Optimierung)
- Arbeiten mit Einweisern
- Fußgängerfreiheit herstellen
- Warnkleidung für alle im Verkehrsbereich befindliche Personen

4.7.6 Ankuppeln von Anhängern

Beim Ankuppeln von Anhängern ist bei falscher Bedienung nicht selten ein tödlicher oder schwerer Unfall die Folge, da die bewegten Massen nicht manuell beeinflusst werden können.

Die folgenden Dinge müssen beachtet werden:

- Keine Personen zwischen den Fahrzeugen (Safe Docking)
- Verwechslungsfreie Anschlüsse
- Beim Kuppeln Anhänger mit Bremsen und Keilen sichern
- Zugeinrichtung auf Kupplungshöhe
- Fangmaul arretieren
- Verbindung nach Kuppeln prüfen, Kuppelbolzen sichern
- Verbindungsleitungen anschließen

4.8 Sicherung von Baustellen

Wir richten uns nach der DGUV Vorschrift 38 zu Bauarbeiten (Siehe Anhang).

4.8.1 Sicherung der Baustelle

Zur Sicherung einer Baustelle gehört zunächst, dass man Notfallmaßnahmen versteht:

- Informiert Euch über die nächsten Notausgänge und über die Schösser und Öffnungsrichtung von Türen. Wo sind Sammelpunkte?

- Wo sind Notfallrufe, Sanitätsstellen? Führt einen Erste Hilfe Kasten mit Euch, wenn keine Sanitätsstelle in der Nähe ist
- Wo ist der nächste Feuerlöscher? Führt einen eignen mit, wenn keiner in der Nähe ist
- Prüft ob Verkehrswege breit genug sind .
- Verkehrswege mit Absturzgefährdung sind mit geeignetem Seitenschutz auszustatten.
- die Beleuchtung ausreichend ist. Wenn nicht müssen Lampen verwendet werden
- Prüfe auftretenden Lärm. Wenn dieser hoch ist, dann siehe Abschnitt Lärm

4.8.2 Absicherung des Arbeitsbereichs

Unser Arbeitsbereich muss gesichert sein, um uns vor Verkehr zu schützen und andere vor negativen Folgen unserer Arbeit zu schützen:

- Zunächst ist der Ort so zu wählen, dass wir keine Menschen behindern und selbst sicher sind.
- Wenn dies zunächst nicht möglich ist, dann müssen wir es möglich machen, indem wir z.B. Tore deaktivieren oder Durchgangsverkehr blockieren.
- Unser Arbeitsbereich ist deutlich sichtbar mit Bändern (kein Flatterband), Ketten, Zäunen etc. abzusperren.
- Warnschilder müssen aufgestellt werden.
- Zugang zu Feuerlöschern und Sanitätskästen ist freizuhalten.

Unbefugte dürfen Betriebsteile nicht betreten, wenn dadurch eine Gefahr für Sicherheit und Gesundheit entsteht. Beschäftigte dürfen sich an gefährlichen Stellen nur im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben aufhalten.

4.8.3 Abstand zu elektrischen Leistungen

Baustellen sind bei der Einrichtung auf elektrische Freileitungen überprüfen

Bei der Arbeit mit Fahrzeugen in der Nähe unter Spannung stehender elektrischer Freileitungen oder Fahrleitungen muss ein von der Nennspannung abhängiger Sicherheitsabstand eingehalten werden.

Kann der Sicherheitsabstand elektrischen Freileitungen oder Fahrleitungen nicht eingehalten werden, dann muss Spannungsfreiheit hergestellt werden

4.8.4 Schriftliche Anweisungen für Montagen etc.

Für Montagearbeiten, Demontagearbeiten sowie Abbruch- und Rückbauarbeiten, an die besonderen sicherheitstechnischen Anforderungen gestellt werden, muss eine schriftliche Anweisung auf der Baustelle vorliegen, die alle erforderlichen Angaben für eine sichere Ausführung dieser Tätigkeit enthält.

Die Anweisungen müssen die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach der Maßnahmenhierarchie enthalten. Technische Maßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen und individuellen Schutzmaßnahmen.

4.8.5 Blocklager

Prüfung, ob Stapelung zulässig ist

Nutz- und Auflasten von Lagergeräten ermitteln

Tragfähigkeit des Fußbodens ermitteln

Stapelfähigkeit des Lagergutes ermitteln

Standsicherheit und Schlankheit berechnen

Zulässige Neigung feststellen (max. 2%)

Kennzeichnung der Lagerorte und Verkehrswege

4.8.6 Erlaubnisse und ggf. Verstärkung einholen

Außerdem ist zu prüfen, ob für unsere Arbeiten Erlaubnisse des Kunden oder von uns (siehe Abschnitt gefährliche Arbeiten) erforderlich sind.

Manche Arbeiten können allein nicht sicher ausgeführt werden. Dann muss eine Hilfe besorgt werden.

4.9 Arbeiten in der Höhe

4.9.1 Höhe

Abhängig von der Höhe sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Höhe von 0 m: Maßnahmen gegen Hineinfallen oder Versinken in Stoffe(n)
- Höhe von 0,2 bis 1,0 m: Maßnahmen gegen Absturz oberhalb einer angrenzenden Fläche und gegen Abrutschen

- Höhe von 1,0 m: Absturzgefährdung: Maßnahmen nach der Maßnahmenhierarchie erforderlich (TOP: technisch, organisatorisch, persönlicher Schutz)

4.9.2 Technische Maßnahmen gegen Absturz

Bauliche Anlagen und ihre Teile, Hilfskonstruktionen, Gerüste, Laufstege, Geräte und andere Einrichtungen

- dürfen nicht überlastet werden.
- müssen so bemessen, aufgestellt, unterstützt, ausgesteift, verankert und beschaffen sein, dass sie die bei der vorgesehenen Verwendung anfallenden Lasten aufnehmen und ableiten können.

Wenn Ihr unsicher seid, dann arbeiten wir in diesen Bereich nicht, es sei denn, die Tragfähigkeit wird uns nachgewiesen.

Absturzsicherungen sind z. B. Abdeckungen, Geländer oder Seitenschutz, müssen

- bis 12,0 m Absturzhöhe 1,0 m hoch sein.
- ab 12,0 m Absturzhöhe 1,1 m hoch sein.

Bei Bodenöffnungen müssen feste oder abnehmbare, gegen unbeabsichtigtes Ausheben gesicherte Umwehrungen oder Abdeckungen aus tragfähigen Materialien verwendet werden.

Der Abstand zur Absturzkante muss größer als 2,0 m sein.

Lassen sich aus arbeitstechnischen Gründen Absturzsicherungen nicht verwenden, müssen an deren Stelle Schutzeinrichtungen zum Auffangen abstürzender Beschäftigter vorhanden sein. Auffangeinrichtungen sind z. B. Schutznetze, Schutzwände, Schutzgerüste, die auftretende Kräfte aufnehmen und ableiten können.

4.9.3 PSAgA: Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz

Können Absturzsicherungen und Auffangeinrichtungen nicht angewendet werden, ist Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz zu nutzen.

4.9.4 Gefährdungen durch herabfallende Gegenstände ausschließen

Herabfallende Gegenstände und der Absturz von Personen von Bühnen, Zwischenböden und Podeste können zu tödlichen Unfällen oder schweren Verletzungen führen.



Auch hier sind zunächst technische Maßnahmen zu treffen. Das sind zunächst die Sicherungen gegen Absturz und zusätzlich dazu

- Lastübergabestellen gegen Absturz sichern, z. B. durch Schleusengeländer.
- Sicherung gegen Herabfallen von Lagergut an Verkehrswegen anbringen.
- Bühnenböden, wie Gitterroste oder dgl., so ausführen, dass darunter befindliche Personen nicht gefährdet werden
- Bühnen, Zwischenböden und Podeste müssen der zu erwartenden Belastung standhalten.
- Zulässige Tragfähigkeit beachten.
- Ladungssicherung

4.9.5 Schutz vor herabfallenden Gegenständen

Es ist auch gefährlich unter Dingen oder Personen zu arbeiten. Grundsätzlich arbeiten wir nicht unter schwebenden Lasten oder Lasten, die herabfallen könnten

Lässt sich dies nicht vermeiden, dann gilt folgendes:

- Helm tragen
- Brett oder ein Netz über uns installieren
- Horizontalen Abstand einhalten

4.9.6 Leitern¹³

Leitern dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn

- die Beschäftigten beim Besteigen der Leiter und bei der Arbeit auf der Leiter jederzeit sicher stehen und
- sich sicher festhalten können.
- Wenn auf einer Leiter eine Last getragen werden muss, darf dies ein sicheres Festhalten nicht verhindern.
- Die zu überbrückende Höhe kleiner als fünf Meter ist
- Diese weniger als zwei Stunden lang verwendet wird

¹³ Wir beachten die DGUV 208 016 - Die Verwendung von Leitern und Tritten

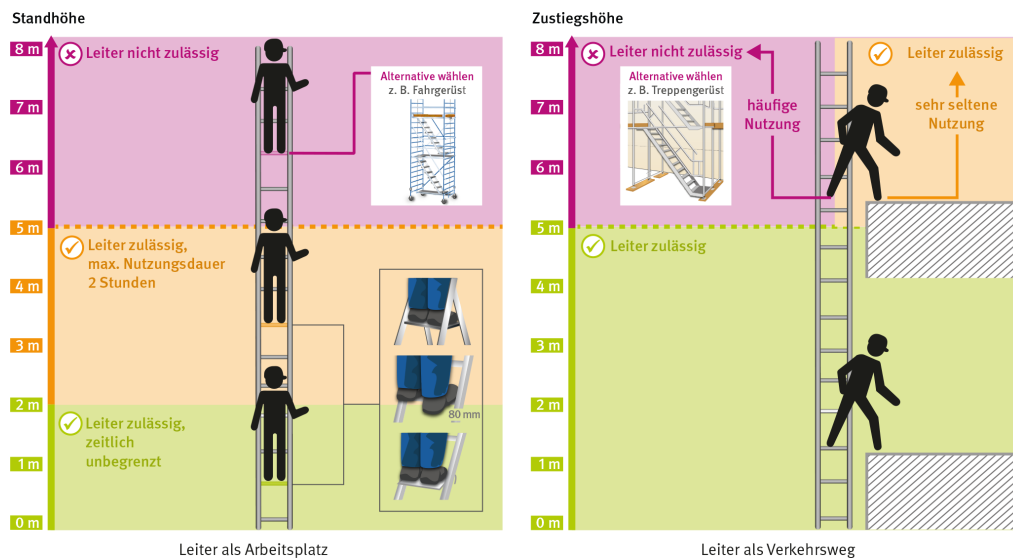


Abbildung 13: Leitern

Falls diese Forderungen nicht erfüllt werden können, können Gerüste, Hubarbeitsbühnen bzw. sonstige Arbeitsbühnen zur Anwendung kommen.

Leitern müssen zusätzlich (zum Beispiel gegen Umstoßen) gesichert werden, wenn

- die Art der auszuführenden Arbeiten dies erfordert,
- diese an oder auf Verkehrswegen aufgestellt sind, auffällig hingewiesen wird und die Leitern gegen Umstoßen gesichert sind.

Die Verhaltensmaßnahmen bei der Verwendung von tragbaren Leitern ergeben sich aus der auf der Leiter angebrachten Sicherheitskennzeichnung in Form von Piktogrammen. Darüber müssen die Anweisungen der Hersteller beachtet werden.

4.9.7 Bühnen

Wenn Leitern nicht geeignet sind, dann können Bühnen

- in Gebäuden bis maximal 12,00 m Höhe
- außerhalb von Gebäuden bis maximal 8,00 m verwendet werden, wenn
- die Aufbau- und Verwendungsanleitung dies erlaubt

Es gelten die gleichen Regeln wie bei Leitern und zusätzlich:

- Es darf nicht gleichzeitig auf zwei oder mehreren Arbeitsebenen gearbeitet werden.
- Der Aufstieg zur Arbeitsbühne ist generell nur auf der Gerüstinnenseite gestattet.
- Fahrbare Arbeitsbühnen



- nur langsam (maximal Schrittgeschwindigkeit) und auf ebenem, tragfähigem und hindernisfreiem Untergrund verfahren. Nur in Längsrichtung oder über Eck verfahren.
- Beim Verfahren dürfen sich keine Gegenstände auf dem Gerüst befinden. Lose Teile sind vor dem Verfahren gegen Herabfallen zu sichern.
- Während des Verfahrens dürfen sich keine Personen auf der Arbeitsbühne aufhalten. Ausnahme: Kontroll- und Steuerungszwecke mit gesonderter Gefährdungsbeurteilung
- Fahrrollen müssen nach dem Verfahren durch Bremshebel festgesetzt werden.
- Jeglichen Anprall vermeiden
- Die Durchstiegsklappen müssen außer beim Durchsteigen immer geschlossen sein.
- Das Übersteigen von Fahrgerüsten ist verboten.
- Nicht auf Belagflächen springen
- Es ist verboten, die Höhe der Belagfläche durch Verwendung von Leitern, Kästen oder anderen Vorrichtungen zu vergrößern.
- Fahrbare Arbeitsbühnen dürfen nicht angehoben oder angehängt werden.
- Bei aufkommendem Sturm (ab Windstärke 6) und nach Beendigung der Arbeiten fahrbare Arbeitsbühnen gegen Umsturz sichern.
- Horizontal- und Vertikallasten, welche ein Umkippen der fahrbaren Arbeitsbühne bewirken können, sind zu vermeiden

Auf Dächern und Bauteilen sind Maßnahmen nach Maßnahmenhierarchie erforderlich.

- Zugänge müssen unter Verschluss stehen und deutlich sichtbar gekennzeichnet sein.
- Tragfähige Laufstege für Personen und Arbeitsmittel mit einer Breite von mehr als 0,5 m sind beidseitig zu umwehren.
- Lichtkuppeln und Lichtbänder müssen mit geeigneten Umwehrungen, Überdeckungen und Unterspannungen versehen werden, außer, wenn der Aufsatzkranz mehr als 0,5 m über die Dachfläche hinausragt.

4.9.8 Gerüste

Gerüste bauen wir nicht selbst auf, und wir verwenden diese nur nach Einweisung durch Spezialisten.

4.10 Hebefahrzeuge¹⁴

Nur benannte Personen dürfen bei der LWT Hebefahrzeuge fahren.

Kommt man in Kontakt mit einem Hebefahrzeuge ist immer auszuweichen, Augenkontakt und herzustellen.

4.10.1 Flurförderfahrzeuge

Entsprechend der Last nur Flurförderzeuge mit ausreichender Tragfähigkeit einsetzen.

Fahren mit Flurförderzeugen:

- nur mit einer Geschwindigkeit verfahren, die an die Verhältnisse des Verkehrs angepasst ist
- Kurvenfahrt nur mit stark reduzierter Geschwindigkeit
- An Kreuzungen vor Verkehrswegen und Halleneinfahrten eindeutige Verkehrsregelungen treffen.

Max. bodenfrei (50 cm) anheben und so beladen, dass die Last nicht herabfallen oder sich unbeabsichtigt verschieben kann.

Folgendes ist zu beachten:

- Beim Verlassen der Geräte den Schlüssel abzuziehen und an sich nehmen.
- Zur Mitnahme von Personen sind Flurförderzeuge mit besonderen Sitzen oder Standplätzen sowie mit Haltegriffen innerhalb der Kontur einzusetzen.
- Flurförderzeuge entsprechend den zu transportierenden Lasten auswählen und so beladen, dass der Fahrer die Fahrbahn einsehen kann.
- Gabelstapler mit einer Tragfähigkeit bis zu 10 t und Querstapler müssen so gestaltet oder ausrüstet sein, dass das Risiko durch das Kippen des Fahrzeugs begrenzt wird
- Bei unzureichender Sicht ist ein Einweiser zu stellen oder es sind Sichthilfsmittel wie z. B. eine Kamera am Flurförderzeug zu nutzen.

Anbaugeräte müssen der Last und dem Fahrzeug angepasst sein

Stapler, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit mehr als 6 km/h beträgt, benötigen eine Betriebserlaubnis. Übersteigt die Geschwindigkeit 20 km/h, ist ein amtliches Kennzeichen nach § 18 (4) StVZO erforderlich.

¹⁴ DGUV 68 - Flurförderfahrzeuge, siehe Anhang

4.10.2 Hebebühnen

Kein unnötiger Aufenthalt im Bewegungsbereich der Hebebühne

Hebebühne nur über vorgesehene Zugänge besteigen oder verlassen

Hebebühne nur von den bestimmungsgemäß vorgesehenen Steuerstellen aus steuern

Zu beachten ist ferner:

- An und unter angehobenen Fahrzeugen darf erst gearbeitet werden, wenn sie gegen Abrollen, Abgleiten, Umkippen oder Absinken gesichert sind.
- Hochgelegene Arbeitsplätze an Fahrzeugen dürfen nur bestiegen werden, wenn gewährleistet ist, dass die Fahrzeuge oder die zum Besteigen benutzten Einrichtungen nicht umkippen, weggrollen oder abgleiten können.
- Arbeiten in angehobenen Fahrzeugen und auf Fahrzeugen mit einer Absturzhöhe von mehr als 1 m dürfen nur ausgeführt werden, wenn Maßnahmen gegen Absturz von Personen getroffen sind.
- Bei ortsveränderlichen Hebebühnen: Aufstellung so, dass keine Quetsch- und Scherstellen durch die Bewegung der Hebebühne auftreten
- Hebebühne standsicher aufstellen
- Hebebühne abstützen bei nicht tragfähigem Untergrund und ordnungsgemäße Auflage der Abstützungen prüfen
- Vor Aufnahme der Arbeiten auf dem Lastaufnahmemittel sind die Einrichtungen zur Sicherung gegen Abstürzen von Personen und Herabfallen von Gegenständen in Schutzstellung zu bringen.

4.10.3 Kräne

LWT besorgt und nutzt Kräne nicht selbst.

4.11 Gefährliche Arbeiten

Gefährliche Arbeiten sind solche, bei denen eine erhöhte oder besondere Gefährdung aus dem Arbeitsverfahren, der Art der Tätigkeit, den verwendeten Stoffen sowie aus der Umgebung gegeben sein kann.

4.11.1 Überwachen von gefährlichen Arbeiten

Personen müssen bei der Ausführung von gefährlichen Arbeiten ausreichend beaufsichtigt und überwacht werden:

Grundsätzlich sollte eine gefährliche Arbeit nicht von einer Person allein ausgeführt werden. Es kann jedoch aus betrieblichen Gründen notwendig sein, ausnahmsweise eine Person allein mit solchen Arbeiten zu beauftragen. Dann

- sollte sich diese Person in Sichtweite anderer befinden,
- oder ein zeitlich abgestimmtes Meldesystem muss eingerichtet werden, durch das ein vereinbarter, in bestimmten Zeitabständen zu wiederholender Anruf erfolgt.

Wenn eine gefährliche Arbeit von mehreren Personen gemeinschaftlich ausgeführt wird, und sie zur Vermeidung von Gefahren eine gegenseitige Verständigung erfordert, ist dafür zu sorgen, dass eine zuverlässige, mit der Arbeit vertraute Person die Aufsicht führt.

4.11.2 Heiarbeiten, Hot Work

Dieser Abschnitt regelt ergnzende Sicherheitsmanahmen fr Schwei-, Schneid-, Lt-, Aufbau- und Trennschleifarbeiten, wenn bei solchen Arbeiten eine Brandentstehung nicht ausgeschlossen werden kann.

Dann ist eine Erlaubnis fr Heiarbeiten erforderlich (Vorlage „Heiarbeiten“ siehe Anhang). Folgendes muss beachtet werden:

- Smtliche brennbaren Stoffe und Gegenstnde sind zu entfernen. Das Entfernen schliet auch brennbare Stoffe und Gegenstnde ein, die fest mit dem Gebude verbunden sind, z.B. Umkleidungen oder Isolierungen.
- Arbeitsbeginn und Arbeitsende unter Brandschutzaspekten planen
- Festlegen der Sicherheitsmanahmen vor Beginn der Arbeiten
- Geeignete Lschgerte in Art und Anzahl bereitstellen
- Dauer der Brandwache festlegen
- Brandschutzmanahmen in „Erlaubnis Heiarbeiten“ dokumentieren

4.11.3 Brandwache

Bei Heiarbeiten ist eine Brandwache zu benennen, die whrend der Ttigkeit als auch 60 Minuten nach deren Abschluss kontinuierlich vor Ort sein muss, um Schwelbrnde sowie eventuelle Glutnester zu entdecken und ablschen zu knnen.

Die Brandwache den Arbeitsbereich regelmig nachkontrollieren, und zwar mindestens alle 30 Minuten ber einen Zeitraum von weiteren 2 Stunden.

Folgende Aspekte knnen die Dauer des Zeitraumes der Nachkontrolle um jeweils 30 Minuten verringern:



- Das Gebäude ist mit adäquatem automatischen Sprinklerschutz ausgestattet.
- Es wurden keinerlei brennbare Baustoffe (wie z.B. Holz, Kunststoff, Asphalt/Teer usw.) im Dach-, Decken-, Wand oder Bodenaufbau verwendet
- Sämtliche brennbare Materialien, brennbare Flüssigkeiten, brennbare Staub- oder Faseransammlungen sowie Ölablagerungen sind mindestens 11 m vom Arbeitsbereich entfernt.

4.11.4 Arbeiten im beengten Raum, Confined Spaces

Diese Arbeiten sind nur mit ausgefüllter Vorlage „Behälter, Silos und enge Räume“ gestattet (siehe Anhang). Die in dieser Erlaubnis abgefragten Punkte sind zu beachten.

Siehe dazu auch die DGUV Regel Behälter, Silos und enge Räume im Anhang¹⁵.

4.11.5 Arbeiten in explosive Atmosphären, ATEX

Solche Arbeiten sind untersagt - die LWT führt diese nicht durch.

¹⁵ DGUV 113 004 - Behälter, Silos und enge Räume

5 Environment, Umweltmanagement

Die Bewahrung der Umwelt ist für die LWT GmbH ein hohes Gut. Nicht zuletzt werden wir damit, umweltfreundlich zu sein.

Damit geht einher, dass wir in den folgenden Fällen besonders sorgsam sind:

- Wir reduzieren Abfall, indem wir beispielsweise geeignete Verpackungen verwenden
- Wir entsorgen Abfall und Müll fachgerecht, auch von unseren Baustellen. Abfallhof
- Wir trennen Müll entsprechend der jeweils lokalen Gegebenheiten
- Baustellen hinterlassen wir sauber und aufgeräumt. Das bedeutet in den meisten Fällen besenrein

Flüssigkeiten entfernen wir (und beachten deren Giftigkeit). Alle Fahrzeuge und die Werkstatt verfügen über Absorber für Öl und andere Gefahrenstoffe und die Möglichkeit gebrauchte Absorber fachgerecht zu transportieren und zu entsorgen (Sondermüll).

6 Notfälle und erste Hilfe

Journalisten an die Geschäftsführung verweisen!

6.1 Alarmplan

Verhalten bei Unfall und erster Hilfe entsprechend den Hinweisen über erste Hilfe, die im Büro, dem Lager oder den Autos ausliegen.

Hinweise über die Erste Hilfe	Zweimal im Büro, im Lager und in den Montageautos Jeweils mit einem erste Hilfe Kasten Z.B. der Anhang „DGUV 204-006 - Erste Hilfe“
Öffentlicher Notruf Betrieblicher Notruf	112 +49 2161 40604 - 112
Erste-Hilfe-Personal	Heike Wiemann Kristina Koster
Herbeizuziehende Ärzte	BAD 02166 13390451, Kloetersgasse 15, 41236 Mönchengladbach, Fr. Kronfeld am 28.3.2023 anna.kronfeld@bad-gmbh.de kira.gutt@bad-gmbh.de
Anzufahrende Krankenhäuser	Kliniken Maria Hilf Viersener Str. 450, 41063 Mönchengladbach 021618920 Evangelisches Krankenhaus BETHESDA Mönchengladbach Ludwig-Weber-Straße 15, 41061 Mönchengladbach 021619812150

6.2 Erste-Hilfe Kästen

Zwei Verbandskästen sind geeignet:

- Kleiner Verbandkasten nach DIN 13 157: minimalen Inhalt für kleine Betriebsverbandkästen

- Großer Verbandkasten nach DIN 13 169: Diese DIN-Norm 13169 gilt für den so genannten großen Verbandkasten, welcher für den gewerblichen Betrieb – wie etwa Büros, Verwaltungsbetriebe oder Handel – vorhanden sein muss. Bei einer Baustelle mit bis zu 10 Mitarbeitern muss ein DIN 13157 vorhanden sein. Ab dem elften (bis zum 50.) Mitarbeiter ist DIN 13169 vorgeschrieben, die aber praktisch auch durch zwei DIN 13157 ersetzt werden kann.

Der Kfz-Verbandkasten (DIN 13164) ist nicht geeignet und sollte ausgetauscht werden.

Die Verbandkästen sollen auf die Arbeitsstätte so verteilt sein, dass sie von ständigen Arbeitsplätzen höchstens 100 m Wegstrecke oder höchstens ein Stockwerk entfernt sind. Das Erste-Hilfe-Material muss jederzeit erreichbar und leicht zugänglich in geeigneten Behältnissen, geschützt gegen schädigende Einflüsse (Verunreinigung, Nässe und extreme Temperaturen) in ausreichender Menge bereitgehalten sowie rechtzeitig ergänzt und erneuert werden.

6.3 Versorge Fremde

Wir kümmern uns auch um die Gesundheit Fremder Personen, die Hilfe benötigen.

- Wenn nötig, erste Hilfe leisten.
- Hilfe rufen und bei der verletzten Person bleiben, bis diese versorgt wird
- Biete moralische Unterstützung an
- Angst zu haben, ist normal
- Objektiv berichten: Was habe ich gesehen, gehört und getan?

6.4 Dokumentation der ersten Hilfe

Für jede durchgeführte Erste-Hilfe-Leistung wird folgendes dokumentiert:

- Namen des Verletzten bzw. Erkrankten,
- Datum/Urzeit des Unfalles bzw. Gesundheitsschadens,
- Ort
- Hergang
- Art und Umfang der Verletzung/Erkrankung,
- Namen der Zeugen,
- Datum und Uhrzeit der Erste-Hilfe-Leistung,
- Art und Weiser der Erste-Hilfe-Maßnahmen,
- Name des Erste-Hilfe-Leistenden

Dies ist in dem Heft im Regal neben dem Besprechungsraum zu tun.

7 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Gesetzliche Grundlagen	5
Abbildung 2: Benannte Personen	8
Abbildung 3: Kaizen.....	9
Abbildung 4: Ablegereife	15
Abbildung 5: Licht und Bildschirm	20
Abbildung 6: Beine nutzen	26
Abbildung 7: Schieben	27
Abbildung 8: Zwangshaltungen	27
Abbildung 9: Einsatz von Kraft.....	27
Abbildung 10: Wiederholungen.....	28
Abbildung 11: Methoden Ladungssicherung.....	36
Abbildung 12: Hilfsmittel Ladungssicherung.....	36
Abbildung 13: Leitern.....	42

8 Anlagen

8.1 Dokumente

Vorlage	Unterweisung
Vorlage	Übertragung von Pflichten
Vorlage	Safe-Job-Analysis (SJA)
Vorlage	Physische Belastungen
Vorlage	Heißarbeiten
Vorlage	Behälter, Silos und enge Räume
DGUV 1:	Grundsätze der Prävention
DGUV 38:	Bauarbeiten
DGUV 68:	Flurförderfahrzeuge
DGUV 203-071:	Wiederkehrende Prüfung elektrischer Anlagen u.v. Betriebsmitteln
DGUV 204-006:	Erste Hilfe
DGUV 2013 09:	Ladungssicherung
DGUV 208 016:	Die Verwendung von Leitern und Tritten
DGUV 113 004:	Behälter, Silos und enge Räume

8.2 Schalldruckpegel in dB(A)

Lärm wird in der logarithmischen Einheit Dezibel (dB) angegeben. Zehn Dezibel mehr bedeuten eine Verzehnfachung der Schallenergie, drei Dezibel eine Verdoppelung.

Werden für den Krach auch die besonderen Belastungen bestimmter Schall-Frequenzen für das Ohr berücksichtigt, so wird der Schallpegel in der Einheit dB (A) gemessen.

dB (A) ¹⁶	
0	Hörschwelle des normal hörenden Menschen.

¹⁶ Quelle: <https://www.sueddeutsche.de/wissen/laerm-wie-laut-ist-welcher-laerm-1.632597>, abgerufen am 15.3.2023

0 - 20	Hört man kaum. Waldrauschen oder Flüstern liegt etwa in diesem Bereich.
20 - 40	Gut zu hören (Weckerticken, Computer-Ventilatoren, Hintergrundgeräusche im Haus). Manche Menschen werden hierdurch bereits im Schlaf gestört.
40 - 60	Normale Gesprächslautstärke, oder ein leises Radio. Hier kann die Konzentration gestört werden.
60 - 80	Lautes Gespräch, eine Schreibmaschine oder ein vorbeifahrendes Auto. Im Bereich um 80 dB (A) liegen etwa Rasenmäher. Lärm in dieser Lautstärke kann bereits zu gesundheitlichen Langzeitschäden führen.
80 - 100	Vorbeifahrende LKWs, Motorsägen oder Winkelschleifer. Hier droht bei Dauerlärm bereits der Gehörschaden.
110	Die Schmerzgrenze erreicht. Kreissägen und Pressluftschlämmer liegen in diesem Bereich, aber auch der Lärm in Diskotheken oder die Musik aus dem Walkman.
Über 120	Startende Düsenflugzeuge, Explosionen und manches Rockkonzert.

Der Schall(druck)pegel ist nicht zu verwechseln mit der Energie der Schallquelle.

Der von einer Schallquelle emittierte Schall nimmt mit der Entfernung von der Quelle ab. Für Punktschallquellen beträgt die Pegelabnahme dabei 6 Dezibel je Abstandsverdoppelung, für Linienschallquellen 3 Dezibel.

Zusätzlich zur Pegelabnahme mit der Entfernung haben aber auch die Bodenbeschaffenheit, die meteorologischen Bedingungen und das Vorhandensein von Hindernissen und Reflexionsflächen Einfluss auf die Schallimmission (den an einem bestimmten Ort auftreffenden Schalldruckpegel).

8.3 GHS-Kennzeichnung / CLP-Verordnung

Pikto- gramm	Beschreibung	Code	Signalwort	Beispiele für gefährliche Eigenschaften
	Flamme	GHS02	Gefahr / Achtung	entzündbar, selbsterhitzungsfähig, selbstzersetzlich, pyrophor, wasserreaktiv, organische Peroxide
	Gasflasche	GHS04	Achtung	Gase unter Druck, verdichtete, verflüssigte, tiefgekühlt verflüssigt, gelöste Gase
	Ätzwirkung	GHS05	Gefahr / Achtung	Auf Metalle korrosiv wirkend, hautätzend, schwere Augenschädigung
	Totenkopf mit gekreuzten Knochen	GHS06	Gefahr	akute Toxizität
	dickes Ausrufe- zeichen	GHS07	Achtung	hautreizend, augenreizend
	Gesund- heitsgefahr	GHS08	Gefahr / Achtung	diverse Gesundheitsgefahren
	Umwelt	GHS09	Achtung	gewässergefährdend

8.4 Erforderliche Beauftragte

Beauftragte für erste Hilfe	Bei 2 bis zu 20 anwesenden Beschäftigten ein Ersthelfer, bei mehr als 20 anwesenden Beschäftigten a) in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5 %, b) in sonstigen Betrieben 10 % Für Ausbildung der Ersthelfer sorgen. Die Ersthelfer in angemessenen Zeitabständen fortbilden (innerhalb von 2 Jahren).
Unfallbeauftragter Datenschutzbeauftragter	Siehe entsprechende Abschnitte
Brandschutzbeauftragte(r) ¹⁷¹⁸	Ein Anteil von fünf Prozent der Beschäftigten ist bei normaler Brandgefährdung nach Arbeitsstättenregel ASR A2.2 (vergleichbar z. B. Büronutzung) in der Regel ausreichend.
Prüfung mechanische Arbeitsmittel und von Gefahrenstoffen	Siehe entsprechende Abschnitte
Elektrische Arbeitsmittel	Siehe entsprechende Abschnitte
Projektbezogene Arbeitssicherheit	Siehe entsprechende Abschnitte
Fahrzeugwart	KFZ-Fahrzeuge einmal jährlich kontrollieren, Führerscheine (auch für Flurförderfahrzeuge) alle sechs Monate

¹⁷ Der Arbeitgeber kann erst dann eine Person zum Brandschutzhelfer bestellen, wenn sie auch mit den jeweiligen betrieblichen Gegebenheiten vertraut gemacht wurde (Dies gilt auch für Feuerwehrmitarbeiter).

¹⁸ Die Brandschutzhelfer sind im Hinblick auf ihre Aufgaben fachkundig zu unterweisen. Zum Unterweisungsinhalt gehören neben den Grundzügen des vorbeugenden Brandschutzes Kenntnisse über die betriebliche Brandschutzorganisation, die Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen, die Gefahren durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall. Praktische Übungen (Löschübungen) im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen gehören zur fachkundigen Unterweisung.